



GESCHÄFTSORDNUNG

Soweit in der Geschäftsordnung die männliche Sprachform gewählt wird, erfolgt dies nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und gilt zugleich für weitere Geschlechtsformen als genannt.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V. (BSB) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und des Geschäftsbetriebes diese Geschäftsordnung für die im § 6 der Satzung des BSB genannten Organe.
2. Die Geschäftsordnung gilt für die im § 6 der Satzung des BSB genannten Organe Verbandstag, Mitgliederversammlung und Präsidium sowie für die im § 11 der Satzung des BSB genannten Ausschüsse.
3. Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des BSB keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 2 Einberufung und Tagesordnungen

1. Die Versammlungen, Sitzungen bzw. Tagungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einem einzelnen Organ überträgt, durch den jeweiligen Präsidenten/Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, soweit die Satzung des BSB nichts anderes bestimmt.
3. Die Einladungsfristen regelt § 7, Absatz 5 und § 8, Absatz 3 der Satzung des BSB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In begründeten, dringenden Fällen kann die Einberufung einer Versammlung, Sitzung bzw. Tagung auch mündlich, telefonisch oder telegrafisch vorgenommen werden.
5. Die Versammlung, Sitzung bzw. Tagung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangen, soweit die Satzung des BSB nichts anderes bestimmt.
6. Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Zustimmung der Mitglieder des betreffenden Gremiums ergänzt bzw. zu Beginn der Versammlung, Sitzung oder Tagung per Beschluss geändert werden. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung zur Abstimmung.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages, der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.
2. Andere Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Jedes Mitglied des betreffenden Organs hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Die Beschlussunfähigkeit einer laufenden Versammlung, Sitzung oder Tagung muss beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
5. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung, Sitzung bzw. Tagung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden müssen.

§ 4 Präsidium

1. Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal, des Vorstandes mindestens viermal im Jahr statt.
2. Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten nach § 9, Absatz 7, der Satzung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Mit der Einberufung zu einer Sitzung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Vorstands- oder Präsidiumssitzung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten eröffnet. Er leitet die Sitzung oder benennt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
5. Für die Protokollführung ist der Geschäftsführer verantwortlich.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 11, Absatz 6, gefasst.
7. Verhinderte Mitglieder können ihre Meinungsäußerung schriftlich zur Beschlussvorlage abgeben, die in der Beratung vorzutragen sind.
8. Jedes Präsidiumsmitglied erledigt eigenverantwortlich den im Rahmen seines Ressorts anfallenden Geschäftsverkehr. Die Außenvertretung des BSB gemäß § 9, Absatz 2, der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
2. Sind die unter 1. genannten Personen verhindert und ist eine ordentliche Einberufung entsprechend § 2, Absatz 1, erfolgt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.
3. Betreffen Aussprachen bzw. Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte den Versammlungsleiter persönlich, ist die Versammlungsleitung einer anwesenden, zur Leitung berechtigten Person, zu übertragen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung erforderlich sind. Ist die Durchführung der Veranstaltung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter Rednern das Wort entziehen, Unterbrechungen bzw. die Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen diese Entscheidungen, die unmittelbar ohne Begründungen vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Aussprache.
5. Nach der Eröffnung der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest und gibt diese zu Protokoll.

6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung bzw. Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Alle zur Versammlung, Sitzung bzw. Tagung ordentlich geladenen Mitglieder dürfen sich an der Aussprache beteiligen. Sie dürfen sich nicht beteiligen, wenn es um Entscheidungen materieller Art geht, die sie persönlich betrifft.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache, möglicherweise vor Beginn der Abstimmung, ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen.

§ 7 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge erteilt, jedoch erst nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
2. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden; in der Regel eine Für- und Gegenrede.
3. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Anträge an die im § 1, Absatz 2, genannten Organe kann jedes stimmberechtigte Mitglied des betreffenden Organs stellen.
2. Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt wird, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung schriftlich eingebracht werden.
3. Anträge, die sich auf der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung festgehalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zur Beratung bzw. Beschlussfassung kommen.
3. Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

4. Anträge zur Aufhebung bzw. Veränderung bereits gefasster Beschlüsse gelten als Dringlichkeitsanträge.
5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind außerhalb der Rednerliste unter Berücksichtigung des § 8, Absatz 2, der Geschäftsordnung abzustimmen.
2. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Beendigung der Debatte stellen.
3. Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitest gehende Antrag ist, kann die Versammlung darüber abstimmen.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
5. Abstimmungen erfolgen offen und mit Stimmkarte.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet lt. Satzung die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 12 Beschlüsse

1. Auf Antrag können Vorstandsbeschlüsse durch das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
2. Beschlüsse können, wenn erforderlich, auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Versammlung zu protokollieren.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des Verbandstages. Die Stimmen sind nur persönlich abzugeben, eine Bündelung oder Stimmübertragung ist nicht statthaft.

3. Die Wahlkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vor den Wahlen von den Delegierten durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlkommission benennt aus ihren Reihen einen Wahlleiter und er leitet die gesamte Wahl. Die Wahlkommission kann bei offenen Wahlen Helfer (Zähler) einsetzen. Mandatsträger oder Kandidaten dürfen nicht in der Wahlkommission mitarbeiten. Die Wahlkommission prüft vor dem Wahlgang, ob die Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die von der Satzung des BSB vorgeschrieben sind.
4. Kandidatenvorschläge kann jeder stimmberechtigte, anwesende Delegierte unterbreiten. Vorschläge können im Block oder einzeln unterbreitet werden. Die Kandidatenlisten werden durch Beschluss der Delegierten abgeschlossen. Jeder Mandatsträger hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände zu erheben und kann sich selbst als Kandidat vorschlagen.
5. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich auf Wunsch vor und beantworten Sachfragen. Für nicht anwesende Kandidaten kann ein anderer Delegierter antworten. Vor der Wahl sind die Kandidaten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl diese annehmen.
6. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und für den Fall einer Wahl zur Annahme der Wahl vorliegt.
7. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die zwei Landessportärzte und Ehrenpräsidenten, werden mittels Wahlschein gewählt. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Wahlschein nicht mehr Namen aus dem Kreis der Kandidaten ankreuzen, als Ämter zu besetzen sind, anderenfalls ist der Wahlschein ungültig. In das Präsidium sind die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Entscheidet im ersten Wahlgang über den Einzug in s Präsidium eine Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, findet zwischen diesen Kandidaten in geheimer Wahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen.
9. Als Landessportarzt kann nur kandidieren und gewählt werden, wer approbierter Arzt ist. Der oder die Landessportärzte werden in einem besonderen Wahlgang zum Präsidium gewählt. Die Wahl des Ehrenpräsidenten erfolgt ebenfalls in einem gesonderten Wahlgang.
10. Die Wahlen der zwei Landessportärzte, zum Amt des Ehrenpräsidenten sowie die Wahl der zwei Kassenprüfer nebst der zwei Nachfolgekandidaten erfolgen jeweils gesondert in offener Abstimmung mit Stimmkarte, sofern die Mehrheit der Delegierten nicht die geheime Wahl beschließt. Steht für ein Amt nur jeweils ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
11. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse setzen sich aus Experten in dem jeweiligen Fachgebiet zusammen.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Präsidium berufen bzw. abberufen. Die übrigen Mitglieder werden in Abstimmung mit der Geschäftsleitung durch den Vorsitzenden berufen bzw. abberufen. Die Amtsperiode für die Berufung kann über die Wahlperiode des BSB von 5 Jahren hinausgehen.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben unter Aufsicht des Präsidiums in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse des Verbandstages, der Mitgliederversammlung des Präsidiums des BSB zu beachten.
 - Beschlüsse der Ausschüsse in die Organisation (Ausschusswirkung) werden erst wirksam, wenn sie durch das Präsidium beschlossen worden sind.
 - Zu bestimmten Schwerpunktthemen kann das Präsidium den Ausschüssen Aufgaben erteilen.
4. Die Ausschüsse tagen entsprechend der Festlegung ihrer Ausschussordnung.
 - Für die Abwicklung der Tagungen gilt die Geschäftsordnung des BSB. Die Protokolle der Ausschusstagung sind der Geschäftsleitung zur Aufbereitung und Kontrolle für das Präsidium 3 Wochen nach der Beratung zuzustellen.

§ 15 Protokollierung

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut, Schwerpunkte der Aussprache und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Tagung dem Versammlungsleiter und den Teilnehmern zuzustellen. 14 Tage nach Zustellung erlischt die Einspruchsfrist.
3. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter oder bei der Geschäftsführung, die den Einspruch unverzüglich an den Versammlungsleiter und den Protokollanten weiterleitet, einzulegen. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet das Gremium, über dessen Sitzung das Protokoll erstellt wurde, abschließend über den Einspruch. Bei Protokollen über den Verbandstag entscheidet das Präsidium abschließend über den Einspruch. Über die Entscheidung des Einspruchs ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.
4. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitglieder der Organe oder der Gremien vom Präsidium zu beschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums am 01.09.2019 in Kraft.